

An alle
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Fachärzte für Hals-, Nasen- und Ohrenheil-
kunde
Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie

Der Vorstand

Ansprechpartner:
Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03 – 999
Fax: (030) 3 10 03 – 900
service-center@kvberlin.de

30.08.2010

Neugeborenen-Hörscreening bekommt eigene Gebührenordnungspositionen (GOP)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

zum 1. Oktober 2010 wird das Neugeborenen-Hörscreening mit den **GOP 01704, 01705 und 01706** neu in den EBM-Abschnitt 1.7.1 aufgenommen. Die Vergütung für diese neuen Leistungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

1. GOP 01704: Zuschlag zur U1

Bei der GOP 01704 handelt es sich um einen Zuschlag (Vergütung: 80 Punkte) im Zusammenhang mit der Vorsorgeuntersuchung U1 GOP 01711 zur Beratung im Rahmen des Neugeborenen-Hörscreenings. Die Abrechnung dieser neuen GOP kann erfolgen, wenn die Eltern über das Neugeborenen-Hörscreening aufgeklärt wurden und ihnen das Merkblatt des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu diesem Thema ausgehändigt wurde. Diese Beratung soll **vor** dem 2. Lebenstag des Neugeborenen erfolgen.

Die Leistung darf von folgenden Fachgruppen erbracht und abgerechnet werden:

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- Fachärzte für Allgemeinmedizin
- Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin
- praktische Ärzte
- Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
- Fachärzte für Innere Medizin – ohne Schwerpunktbezeichnung
- Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Achtung: Die GOP 01704 ist im Krankheitsfall nicht neben den GOP 01705 und 01706 berechnungsfähig.

**Hörscreening
jetzt im EBM**

**GOP 01704:
Beratung
(80 Punkte
zurzeit 2,80 €)**

Leistungsinhalt

**erfolgt vor dem
2. Lebenstag**

**Leistungs-
erbringer**

**Abrechnung-
ausschluss**

Aufnahme der GOP 01704 in die Präambel 3.1. Nr. 3 Präambel 4.1 Nr. 5 und Präambel 8.1 Nr. 4

2. GOP 01705: Hörscreening

Mit der GOP 01705 rechnen Sie das Hörscreening ab, sie ist mit 445 Punkten bewertet.

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Durchführung der Erstuntersuchung mittels der Verfahren TEOAE oder AABR
- Dokumentation im Untersuchungsheft
- Veranlassung der Kontrolluntersuchung mittels AABR bei auffälligem Befund
- Persönlicher Arzt-Patientenkontakt
- beidseitig

fakultativ:

- Beratung der Eltern und Aushändigung des Merkblattes

Die GOP 01705 darf von folgenden Fachgruppen erbracht und abgerechnet werden:

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Fachärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie

Achtung: Am Behandlungstag ist neben der 01705 die GOP 04436, 09324, 14331, 16321 und 20324 nicht berechnungsfähig. Die GOP 01705 ist im Krankheitsfall nicht neben der 01704 abrechnungsfähig

3. GOP 01706: Kontrolluntersuchung nach auffälligem Erstbefund

Die GOP 01706 darf angesetzt werden, wenn nach auffälligem Erstbefund eine Kontrolluntersuchung nötig ist (Bewertung: 705 Punkte). Diese Kontrolluntersuchung sollte möglichst am Tag des Hörscreenings, spätestens jedoch bis zur U2 erfolgen. In **begründeten** Ausnahmefällen kann sie bis zur U3 erbracht werden.

Diese GOP beinhaltet die Leistungen:

- Persönlicher Arzt-Patientenkontakt
- Dokumentation
- Durchführung der Kontrolluntersuchung mittels AABR-Verfahren
- beidseitig

fakultativ:

- Aufklärung, Einleitung und Organisation einer Konfirmationsdiagnostik bei auffälligem Befund bis zur 12. Lebenswoche Einmal im Behandlungsfall

**GOP 01705:
Screening
(445 Punkte
zurzeit 15,59 €)**

Leistungsinhalt

**Leistungs-
erbringer**

**Abrechnung-
ausschluss**

**GOP 01706:
Kontroll-
untersuchung
(705 Punkte
zurzeit 24,70 €)**

Leistungsinhalt

Auch diese GOP darf nur von folgenden Fachgruppen erbracht und abgerechnet werden:

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Fachärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie

Achtung: Die Leistung darf nicht neben der GOP 01705 abgerechnet werden. Weitere Abrechnungsausschlüsse bestehen für folgende GOP: 04436, 09324, 14331, 16321 und 20324 sind am Behandlungstag nicht neben 01706 berechnungsfähig.

Die GOP 01706 ist im Krankheitsfall nicht neben der 01704 berechnungsfähig.

Die **GOP 01705 und 01706** in die Präambel 4.1 Nr. 5 Präambel 9.1 Nr. 2, Präambel 20.1 Nr. 2, Präambel 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4 aufgenommen worden. Damit sind sie auch im Rahmen ambulanter Operationen bzw. belegärztlicher Leistungen berechnungsfähig.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Service-Centers der KV Berlin gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. med. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende

Dr. med. Uwe Kraffel
stellv. Vorstandsvorsitzender

Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied

**Leistungs-
erbringer**

**Abrechnungs-
ausschluss**

**GOP 01705 +
01706 ambulant
und
belegärztlich
abrechenbar**

☎ 31003-999